



Näherbau-/Grenzbaurecht für Unterniveau- und unterirdische Bauten sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen nach § 20 Abs. 2 BauV

«² Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, müssen Unterniveau- und unterirdische Bauten sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen einen Grenzabstand von wenigstens 50 cm einhalten. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.»

Bauvorhaben _____

Berechtigtes Grundstück Parzellen Nr. _____

Belastetes Grundstück Parzellen Nr. _____

Die unterzeichnenden Eigentümer _____

(Vorname/Name, Strasse/Hausnummer, PLZ/Ort, Parzellen Nr.)

erteilen das oben bezeichnete Näherbau-/Grenzbaurecht für eine Kleinbaute nach § 20 Abs. 2 BauV. Das gewährte Recht ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und erlöscht automatisch mit dem Abbruch der Kleinbaute.

Wichtig:

Bei Liegenschaften im Miteigentum müssen sämtliche Eigentümer (auch Ehepartner) zustimmen oder einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen.

Erteiltes Recht Grenzbaurecht Näherbaurecht bis _____ m an die Grenze

Datum _____ **Unterschrift Eigentümer/Nachbar** _____

Hinweise:

- Ein Näherbaurecht kann nur zwischen zwei Parzellen vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung kann nicht gegen öffentliche Strassen und Wege abgeschlossen werden.
- Eine Vereinbarung betreffend Näherbaurecht kann nur im Zusammenhang mit einem Baugesuch eingereicht werden.
- Das Näherbaurecht bzw. die Vereinbarung ist durch die Bauherrschaft zusammen mit den übrigen Baugesuchunterlagen einzureichen.
- Der Besitzer einer Nachbarliegenschaft kann durch die Bauherrschaft nicht gezwungen werden, eine Vereinbarung zu unterzeichnen.
- Ein Näherbaurecht gilt immer nur auf die Baute, welche mit der Vereinbarung bewilligt wurde. Das Näherbaurecht kann nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossen werden.
- Werden Vorschriften des Baureglements, von Sondernutzungsplänen oder der Brandschutzvorschriften verletzt, so ist es möglich, das ein Bauvorhaben trotz Vorliegen eines Näherbaurechtes nicht bewilligt werden kann oder entsprechend abgeändert werden muss.
- Diese Form der Zustimmungserteilung ist nicht anwendbar, wenn die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch vorsieht. Von dieser Vorlage abweichende Zustimmung, wie Befristung usw. müssen aus Gründen der Rechtssicherheit als Näherbaurecht im Grundbuch eingetragen werden.

| Öffnungszeiten | Montag | 08.30 - 11.30 | 14.00 - 18.00 |
|----------------|------------|---------------|-------------------|
| | Dienstag | 08.30 - 11.30 | 14.00 - 16.00 |
| | Mittwoch | 08.30 - 11.30 | geschlossen |
| | Donnerstag | 08.30 - 11.30 | 14.00 - 16.00 |
| | Freitag | 07.00 | durchgehend 14.00 |